



CVP Kanton Zug

CVP Kanton Zug, Küfergasse 1, 6315 Oberägeri

Direktion des Innern des Kantons Zug
Herr Regierungsrat Andreas Hostettler
Neugasse 2
Postfach
6300 Zug
info.dis@zg.ch

6315 Oberägeri, 22. März 2021

Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (WAG)

Einladung zum Mitbericht

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (WAG) Stellung zu beziehen. Wir danken dafür und geben gerne unsere Stellungnahme dazu ab.

Vorbemerkung: Falls keine Anmerkungen vorgenommen werden, stimmen wir dem Vorschlag der Regierung zu und haben keine weiteren Ergänzungen.

§ 23a

Abs. 1

Der Bedarf soll aufgrund der Rückmeldungen der betreffenden Gemeinden ausgewiesen werden. Wir sind der Auffassung, dass es keine Pflicht für die Gemeinden geben sollte das System zu verwenden, sie aber bei Bedarf die Möglichkeit haben das System zu nutzen.

Abs. 4

Letzter Teilsatz: Wir sind der Auffassung, dass hier von Einwohnergemeinden gesprochen werden sollte, da diese von den Gesamterneuerungswahlen betroffen sind. Wenn von Gemeinden gesprochen wird, sind gemäss Ausführungen der Regierung auch andere Gemeinden wie Bürgergemeinden usw. gemeint.

Abs. 5

Wir schliessen uns der Regierung an, dass die Kosten grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip getragen werden. Die Gemeinden sollen jedoch wann immer möglich vom System profitieren können. Es soll ein akzeptabler Schlüssel für die Aufteilung der Kosten für die Gemeinden verwendet werden.

§32 / 32a Abs. 5 respektive Abs. 4

Wir sind der Auffassung, dass diese Absätze obsolet sind, da erst nach Abschluss des Bereinigungsverfahrens keine Änderungen mehr vorgenommen werden können.

Antrag: Streichung.

§ 35

Mit der vorgeschlagenen Änderung sind wir einverstanden, da es sehr wichtig für die Parteien ist und eine spürbare Erleichterung bringt. Wir können die Begründung des Regierungsrates nachvollziehen.

§ 56 und 67

Wir sind der Meinung, dass ein gewählter Ständerat an der offiziellen Vereidigung teilnehmen können sollte. Wir erachten die Frist von 3 Tagen allerdings als sehr kurz; Wir begrüßen es daher, wenn andere Möglichkeiten geprüft werden. Falls diese Möglichkeiten nicht dazu führen, dass ein im zweiten Wahlgang gewählter Ständerat an der Vereidigung teilnehmen kann, sind wir mit der vorgeschlagenen Änderung einverstanden.

Wir sehen beispielsweise folgende Möglichkeiten als Alternativen:

Gemäss §58 könnte die Zuständigkeit für die Validierung der Ständeratswahlen nur im Falle, dass ein Ständerat erst im 2. Wahlgang gewählt wird, in die Kompetenz des Regierungsrates fallen. Als weitere Möglichkeit sehen wir eine Vorverschiebung des zweiten Wahlganges.

Es soll weiter die Möglichkeit geprüft werden, ob eine Validierung nach einem zweiten Wahlgang an der November Sitzung des Kantonsrates erfolgen könnte.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

CVP Kanton Zug



Laura Dittli
Präsidentin



Peter R. Hofmann
Geschäftsführer

z K an
CVP-Mitglieder der CVP-Fraktion Kantonsrat